

TEIL A (25 Punkte)

1. Am 13. Dezember 2007 unterzeichneten die europäischen Staats- und Regierungschefs den „Vertrag von Lissabon“; damit wurden die mehrjährigen Verhandlungen über die institutionelle Reform der EU beendet. Bis zum heutigen Tag haben den Vertrag jedoch erst 24 Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert. Nach dem positiven Ausgang des irischen Referendums am 02.10.2009 scheint nun allerdings auch eine Ratifikation durch die drei noch fehlenden Mitgliedstaaten wahrscheinlich.

- a. Nennen Sie den terminus technicus für Staatsverträge, die – wie der Vertrag von Lissabon – zwischen mehreren Staaten abgeschlossen werden!..... (1)
- b. Welches Organ ist in Österreich zur Ratifikation von Staatsverträgen zuständig? (Nennen Sie auch die einschlägige verfassungsrechtliche Bestimmung!) ..... (2)
- c. Welche Besonderheiten sind bei der parlamentarischen Genehmigung von Staatsverträgen (in Österreich) zu beachten, die – wie der Vertrag von Lissabon – zum primären Gemeinschaftsrecht gehören? ..... (2)

2. Die letzte Novelle des Tabakgesetzes (TabakG) wurde im Bundesgesetzblatt am 11.08. 2008 kundgemacht. Nach § 17 Abs 7 TabakG (siehe Gesetzestext in Teil B) trat sie aber erst am 01.01.2009 in Kraft.

- a. Beschreiben Sie den Ablauf eines Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene!..... (6)
- b. Zu welchem Zeitpunkt treten Bundesgesetze in Kraft, wenn sie selbst in dieser Hinsicht nichts Besonderes anordnen? (Nennen Sie auch die einschlägige verfassungsrechtliche Bestimmung!)..... (2)
- c. Mit welchem terminus technicus bezeichnet man Fälle wie jenen der angesprochenen Tabakgesetz-Novelle, in denen das In-Kraft-Treten des Gesetzes auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird? ..... (2)
- d. Was versteht man unter einer „Rückwirkung von Gesetzen“? Unter welchen Voraussetzungen ist die Anordnung einer solchen Rückwirkung verfassungskonform? ..... (2)

3. Die Gemeinden sind nach der österreichischen Bundesverfassung als Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung eingerichtet.

- a. Nach welchen Kriterien ist zu beurteilen, ob eine Angelegenheit nach dem B-VG zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört oder nicht? (Gehen Sie dabei auch auf die Frage ein, ob sich der Umfang der zu diesem Wirkungsbereich gehörenden Aufgaben von Gemeinde zu Gemeinde unterscheidet oder für alle Gemeinden gleich ist!) ..... (3)
- b. Das Kennzeichen des eigenen Wirkungsbereichs liegt in der eigenverantwortlichen Besorgung der dazugehörigen Aufgaben durch die Gemeinde. Worin genau besteht diese Eigenverantwortlichkeit (zum Unterschied von der Aufgabenbesorgung im übertragenen Wirkungsbereich)? ..... (3)
- c. Wodurch unterscheiden sich Statutarstädte von allen übrigen Gemeinden? ..... (2)

## TEIL B (25 Punkte)

Die Kaufrusch GmbH (K-GmbH) ist Betreiberin des Einkaufszentrums (EKZ) „Konsumtempel“ im Stadtgebiet von Wels. Als Geschäftsführer fungiert Günther G.

Einer der Mieter der K-GmbH ist Hansi H, verheiratet, 4 Kinder, wohnhaft in Linz. H hat sich – nach erfolgreichem Abschluss seines Studiums der Wirtschaftswissenschaften und zehn Jahren Arbeit in einer Werbeagentur – mit der Eröffnung der Damenmodenboutique „H & L“ im EKZ der K-GmbH seinen Lebenstraum verwirklicht. Hier kann er als Einzelunternehmer endlich all seine theoretischen Marketing-Ideen auch in die Tat umsetzen.

In seiner Boutique verkauft Hansi H allerdings nicht nur die angesagtesten Mode-Artikel für Frauen, sondern bietet auch den Begleitern seiner Kundinnen zahlreiche Annehmlichkeiten, vor allem die so genannte „Männerecke“. Sie befindet sich im hinteren Teil der Boutique, erstreckt sich auf eine Fläche von 50 m<sup>2</sup> und enthält neben gemütlichen Sitzgelegenheiten, Aschenbechern in Form von Oldtimern, Flachbildschirmen mit diversen Sportkanälen und einem umfangreichen Sortiment an Autozeitschriften auch einen Getränkeautomaten mit einem umfassenden Energydrink-Angebot.

Die angesprochene Männerecke wird während der Öffnungszeiten der Boutique rege frequentiert. Viele der anwesenden Herren fahren nicht nur brummende, rauchende Bulliden; sie selbst sind dem Glimmstängel ebenfalls nicht abgeneigt. Daher schwebt über der Männerecke meist ein dunkler Schwall aus Nikotin und dringt von dort bis in die Umkleidekabinen der Boutique.

Durch das In-Kraft-Treten der Tabakgesetz-Novelle des Jahres 2008 am 01.01.2009 hat sich an diesem Zustand bislang nichts geändert. Nachdem H gegen Ende des Jahres von der Wirtschaftskammer Oberösterreich Informationsmaterial über diese Novelle und das darin enthaltene Rauchverbot erhalten hatte, überlegte er zwar, die Männerecke von den Verkaufsräumen der Boutique baulich abzutrennen; nach der Auskunft eines befreundeten Architekten wäre eine solche bauliche Maßnahme nämlich ohne weiteres möglich und auch rechtlich gedeckt. Nach näherer Abwägung der Argumente, die für und gegen einen solchen Umbau sprechen, wurde diese Idee jedoch schnell wieder verworfen. Den Ausschlag dafür gaben vor allem die mit der Bautätigkeit verbundenen Kosten und der vorübergehend zu befürchtende Gewinnentgang. Abgesehen davon werde – so dachte H – wohl auch beim Vollzug des Gesetzes „nicht so heiß gegessen, wie gekocht“. Er brachte zwar am Eingang zu seiner Boutique ein 3 x 3 cm großes Schild mit einer durchgestrichenen weißen Zigarette auf grünem Hintergrund an; die Aschenbecher in der Männerecke blieben aber stehen, und rauchende Benutzer der Männerecke wurden auch niemals zum Auslöschen ihrer Zigaretten aufgefordert.

Zu seiner Verwunderung erhielt H nun allerdings für 30.09.2009 eine behördliche Vorladung, in deren Verlauf er damit konfrontiert wurde, dass seit Jahresbeginn mehrere Anzeigen erboster Kundinnen seiner Boutique wegen Verstößen gegen das Tabakgesetz eingegangen seien, deren Zutreffen sich im Zuge behördlicher Nachschaumaßnahmen bestätigt habe. Im ersten Schock gestand H ein, dass in seiner Boutique nach wie vor geraucht werde, wies allerdings darauf hin, dass er ohnehin das geforderte Verbotsschild angebracht habe und mehr von ihm wohl keinesfalls verlangt werden könne; außerdem stellte er die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen des Tabakgesetzes auf seine Boutique und die darin befindliche Männerecke ganz grundsätzlich in Frage.

**Verfassen Sie als zuständige Strafbehörde erster Instanz für den nach dem Sachverhalt erwie-  
senen Tatzeitraum (bis einschließlich 30.09.2009) ein zweckentsprechendes Straferkenntnis.  
Gehen Sie dabei davon aus, dass für jede festgestellte Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe  
iHv €300,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 50 Stunden) den gesetzlichen Vorgaben entspricht!**

### **Begriffsbestimmungen**

**§ 1.** Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als [...]

**11.** „öffentlicher Ort“ jeder Ort, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann [...].

### **Nichtraucherschutz in Räumen für Unterrichts- und Fortbildungszwecke sowie für schulsportliche Betätigung**

**§ 12. (1)** Rauchverbot gilt in Räumen für

1. Unterrichts- und Fortbildungszwecke,
2. Verhandlungszwecke und
3. schulsportliche Betätigung. [...]

### **Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte**

**§ 13. (1)** Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der Regelung des § 12 gilt, soweit Abs. 2 und § 13a nicht anderes bestimmen, Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte.

**(2)** Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 können in jenen von Abs. 1 umfassten Einrichtungen, die über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügen, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. [...]

### **Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie**

**§ 13a. (1)** Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der §§ 12 und 13 gilt Rauchverbot in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste dienenden Räumen

**1.** der Betriebe des Gastgewerbes gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), [...]

**2.** der Betriebe des Gastgewerbes mit einer Berechtigung zur Beherbergung von Gästen gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 2 Z 2 oder 4 der GewO, [...]

**(2)** Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 können in Betrieben, die über mehr als eine für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste geeignete Räumlichkeit verfügen, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt und das

Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. [...]

**(3)** Das Rauchverbot gemäß Abs. 1 gilt ferner nicht, wenn nur ein für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste geeigneter Raum zur Verfügung steht, und

**1.** der Raum eine Grundfläche von weniger als 50 m<sup>2</sup> aufweist, oder

**2.** sofern der Raum eine Grundfläche zwischen 50 m<sup>2</sup> und 80 m<sup>2</sup> aufweist, die für eine Teilung des Raumes zur Schaffung eines gesonderten Raumes für den im Abs. 2 genannten Zweck erforderlichen baulichen Maßnahmen aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung der nach den bau-, feuer- oder denkmalschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde nicht zulässig sind. [...]

### **Kennzeichnungspflicht**

**§ 13b. (1)** Rauchverbote gemäß den §§ 12 und 13 sind in den unter das Rauchverbot fallenden Räumen und Einrichtungen durch den Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten“ kenntlich zu machen.

**(2)** Anstatt des Rauchverbotshinweises gemäß Abs. 1 können die Rauchverbote auch durch Rauchverbotsymbole, aus denen eindeutig das Rauchverbot hervorgeht, kenntlich gemacht werden.

**(3)** Die Rauchverbotshinweise gemäß Abs. 1 oder die Rauchverbotsymbole gemäß Abs. 2 sind in ausreichender Zahl und Größe so anzubringen, dass sie überall im Raum oder der Einrichtung gut sichtbar sind. [...]

### **Obliegenheiten betreffend den Nichtraucherschutz**

**§ 13c. (1)** Die Inhaber von [...]

**2.** Räumen eines öffentlichen Ortes gemäß § 13,

**3.** Betrieben gemäß § 13a Abs. 1, haben für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 12 bis 13b [...] Sorge zu tragen.

**(2)** Jeder Inhaber gemäß Abs. 1 hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass [...]

**3.** in den Räumen eines öffentlichen Ortes, soweit nicht die Ausnahme gemäß § 13 Abs. 2 zum Tragen kommt, nicht geraucht wird;

**4.** in den Räumen der Betriebe gemäß § 13a Abs. 1, soweit Rauchverbot besteht [...], nicht geraucht wird; [...]

**7.** der Kennzeichnungspflicht gemäß § 13b [...] entsprochen wird.

### **Strafbestimmungen**

**§ 14.** [...]

**(4)** Wer als Inhaber gemäß § 13c Abs. 1 gegen eine der im § 13c Abs. 2 festgelegten Oblie

genheiten verstößt, begeht [...] eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Euro zu bestrafen. [...]

**§ 17.** [...]

**(7)** Die §§ 13 Abs. 1 und 4, 13a, 13b, 13c sowie 14 Abs. 4 und 5 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 treten mit 1. Januar 2009 in Kraft. [...]

Auszug auf der **Gewerbeordnung 1994**  
(GewO 1994)

**Gastgewerbe**

**§ 111 (1).** Einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 94 Z 26) bedarf es für

1. die Beherbergung von Gästen;
2. die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken.

**(2)** Keiner Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe bedarf es für [...]

6. den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen, wenn der Ausschank oder der Verkauf durch Automaten erfolgt. [...]

Auszug aus dem **Verwaltungsstrafgesetz**  
**1991 (VStG 1991)**

**Zusammentreffen von strafbaren Handlungen**

**§ 22. (1)** Hat jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen oder fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen, so sind die Strafen nebeneinander zu verhängen.

**Zuständigkeit**

**§ 26. (1)** Den Bezirksverwaltungsbehörden steht in erster Instanz die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen zu, deren Ahndung nicht anderen Verwaltungsbehörden oder den Gerichten zugewiesen ist. [...]

**§ 27. (1)** Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, [...].

**§ 44a.** Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung; [...]